

Koproduktive Beratung der Einrichtungsaufsicht und externe Ombudsstellen als „intermediäre Gewährleister“ im Kinderschutz?

Prof. Dr. Peter Schruth

-

- Die EA hat – so meine Prüfungen z.B. in NRW - personell, strukturell und methodisch ihre Rahmenbedingungen verbessert:
 - Einzelfallbezogene kollegiale Fallberatung,
 - Vier-Augen-Prinzip,
 - Aufklärungsbroschüren,
 - Verbesserte Entscheidungsstrukturen,
 - Personalverstärkungen,
 - Initiierung eines länderübergreifenden Fachdiskurses.

Einrichtungsbegriff + Sachverhaltsaufklärung

- Kleine familienähnliche Einrichtungen sind einerseits wünschenswert, andererseits nachteilig
 - Für die Transparenz der Erziehungspraxis in der Einrichtung,
 - Für die Überprüfung von Beschwerden der untergebrachten Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten,
 - Für die aufsichtsrechtliche Mängelbeseitigung.

- Der EA ist eine zeitnahe Sachverhaltsaufklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten nicht immer möglich.
- Positive Vorschläge der AGJF:
 - Einrichtungsbegriff nach § 45 Abs.1 S.1 SGB VIII
 - Erweiterung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII auch für die beteiligten Jugendämter

EA als „umgekehrte Pyramide“

Problem: Keine ausreichenden Verbindungen zum Unterbau

Problem: Aufgabenfülle ohne ausreichende Ressourcen

Problem: Jugendämter zu weit weg

Problem: Einrichtungen nur anlass-
bezogen kontrollierbar

Problem: Fehlende Anhörungen

Problem: Fehlende effektive
Eingriffsbefugnisse

**Kinder +
Jugend-
liche**

- Ausgerechnet der „kleinen“ EA wird die umfassendste Aufgabe der Beratung, Erlaubniserteilung und Aufsicht zur Sicherung des Kindeswohls über eine übergroße Zahl an Einrichtungen aufgetragen.
- Die Projektion auf die „böse“, „versagende“ EA entlastet auf fatale Weise die Mitverantwortung aller am Kinderschutz in Einrichtungen beteiligten Akteure.

- Wie aber eine Umkehrung zu einer „normalen“ Pyramide bewegen?
 - Klarstellung gemeinsamer Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Aufgaben und Kooperationen,
 - Konsequente Beachtung der Primat: Anhörung, Kindeswohl und koproduktive Beratungsformen,
 - Gesetzlich erweiterte und klarer in der Anwendbarkeit formulierte Aufsichtsbefugnisse der EA sowie der Rechte und Pflichten der sonstigen Beteiligten im Kinderschutz der Einrichtungen.

Pro-aktive Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Einrichtungen

- Versprechungen der Einrichtungsträger in Anträgen reichen allein nicht,
- Einrichtungsträger sollten intensiver ihren Beratungsanspruch in Fragen der Umsetzung von Beschwerdeverfahren nach § 8 b Abs.2 SGB VIII nachfragen und wahrnehmen,
- Überlegenswert ist auch, ob nicht im Vorfeld von Hilfeplangesprächen von den Einrichtungsträgern sog. Vorberichte zur Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte eingeholt werden sollte.

Primat Anhörung

- Entgegen den Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention ist die Praxis der selbstverständlichen Anhörung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfepraxis immer noch miserabel und verbesserungsbedürftig.
- Ein solches Primat der Anhörung ist ein unbedingtes Muss als
 - Recht auf Aufklärung über eigene Rechte,
 - Recht auf Wahl und ungehinderten Zugang zu einer Vertrauensperson/Stelle in oder außerhalb der Einrichtung,
 - Recht auf Selbstorganisation (z.B. Heimbeirat, Landesheimbeirat, Mediatorenausbildung).

- Vorschlag AGJF: In § 46 Abs.2 aufnehmen „mit Kindern und Jugendlichen sowie Beschäftigten alleine Gespräche führen“.
- Klarstellend in § 8 formulieren, dass das Recht auf Beteiligung in allen Fragen nicht nur gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe gilt.
- In Unterbringungsvereinbarungen nach § 34 SGB VIII sollte ausdrücklich auf die Bedeutung und das Recht auf Anhörung der Untergebrachten hingewiesen werden.

Ombudschaft als „intermediärer Gewährleister“

- Ein wirksamer Kinderschutz in Einrichtungen braucht wirksame Dritte, die unabhängig die Sicherstellung des Schutzauftrags „vom Kind aus“ gegenüber allen beteiligten Akteuren gewährleisten (Dritte als Beistände iSv. § 13 SGB X insb. bei längeren Prozessen der Beschwerdebearbeitung).
- Funktion:
 - Kindern und Jugendlichen ein Stimme geben in schwierigen Anhörungen,
 - Dadurch: Mehr Gewähr für Anliegen von Kindern und Jugendlichen,
 - Nichtzuletzt: Vermittlung in schwierigen Fragen der fachlichen Entscheidung.

Primat koproduktiver Beratung

- Verstärkung des Austausches mit den Einrichtungsträgern, Jugendämtern, Landeskriminalamt, Verbände (z.B. Bildung einer LAG/AG Beschwerdemanagement)
- Jederzeitige, ohne vorgegebenen Anlass mögliche örtliche Prüfungen der Einrichtungen durch die EA als „wechselseitiges Aufklärungsinteresse“ eines gemeinsam zu verantwortenden Kinderschutzes (möglich angesichts des doppelten Mandats?)

Effektivierung des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums

- Vorschläge der AGJF sind richtig und notwendig:
 - Bei der Befugnis zur Auflagenerteilung durch die EA wird der „Gefährdungsbegriff“ ersetzt durch „Nicht gewährleistetes Kindeswohl“,
 - Die Rücknahme/der Widerruf der Betriebserlaubnis wird ebenso niedrigschwelliger in der Anwendung.